

6. Vergaberegulation bei einem gemeinsamen Werkleitungsprojekt

Allgemeines

Bei gemeinsamen Bauvorhaben (Land, Gemeinde, LGV, LKW etc.) müssen die Arbeitsvergaben mit allen Beteiligten abgesprochen werden. Dazu sind folgende Punkte zu beachten:

Ablauforganisation

Bei gemeinsamen Bauvorhaben ist diejenige Bauherrschaft federführend, welche den grössten Bauanteil besitzt. Nach Absprache mit den anderen Beteiligten ist er für folgende Punkte besorgt:

- Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG resp. ÖAWSG)
- Terminplanung
- Ausschreibungsart mit Objektgliederung
- Offerteingabeort
- Korrekte Offertöffnung mit Protokoll (die LKW erhalten eine Kopie des Offertöffnungsprotokolls)
- Verwaltung der Original-Offerten
- Vergabevorschlag und Rücksprache mit allen Beteiligten
- Zu- und Absagen

Nachkontrolle/Offertvergleich

Nach der Offertöffnung erfolgt die Kontrolle der Offerten und der Offertvergleich nach Positionen durch das beauftragte Ingenieurbüro. Alle Beteiligten (Bauherrschaften) erhalten innert Wochenfrist den separaten Offertvergleich und eine Kopie des Offertöffnungsprotokolls.

Zuschlagserteilung bei gemeinsamen Werkleitungsbauten

Bei Werkleitungsbauten, an denen verschiedene Auftraggeber beteiligt sind, wird der Zuschlag an jenen Offertsteller erteilt, welcher für alle Auftraggeber gesamthaft betrachtet die wirtschaftlich günstigste Offerte oder die Offerte mit dem niedrigsten Preis eingereicht hat. Tritt der Offertsteller mit der wirtschaftlich günstigsten Offerte oder mit der Offerte mit dem niedrigsten Preis zurück, kommt jene Offerte zum Zuge, die unter den verbleibenden Offerten die wirtschaftlich oder preislich günstigste ist. In diesem Fall kann ein Abgebot verlangt werden.

Preisgrenzen bei einer LKW-Teilbauherrschaft

Bei Arbeitsvergaben im Rahmen von gemeinsamen Werkleitungsbauten kann das Problem auftreten, dass das gesamthaft preiswerteste Angebot für die LKW als Teilbauherrschaft nicht das wirtschaftlichste ist. In diesem Fall überprüfen die LKW die Preispositionen, welche das Angebot für die LKW-Teilbauherrschaft negativ beeinflussen. Wird hierbei festgestellt, dass die Preisdifferenz ursächlich in der Massenermittlung der gemeinsamen Bauwerke liegt, wird an einer gemeinsamen Auftragsvergabe festgehalten. Liegt jedoch die Preisdifferenz hauptsächlich bei den die LKW betreffenden Einzelpositionen, behalten sich die LKW vor, den Auftrag nachzuverhandeln resp. von einer gemeinsamen Bauausführung Abstand zu nehmen.